

Recht auf Krieg? — Recht auf Frieden!

Prof. Dr. habil. HERMANN KLENNER,

Korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die große Wahrheit des Vegetius, daß man, um Frieden zu haben, sich zum Kriege rüsten müsse, zeichnet sich hauptsächlich dadurch aus, daß sie eine große Lüge enthält. Dieser bis zum Widersinn zugespitzte Satz, aus dem Jahre 1859 und von Marx stammend¹ (der übrigens im gleichen Atemzug von der „raffinierten Perfidie... des imperialistischen Bürgertums“ spricht), ist durch die in den letzten vier Jahrzehnten erfolgte Entwicklung von potentiellen Selbstausrottungswaffen der Menschheit zu einer Erkenntnis von axiomatischer Qualität geworden. Mit „Abschreckungsnotwendigkeit“ kann heutzutage keine Friedenspolitik mehr konzipiert oder motiviert, höchstens eine Aggressionspolitik kaschiert werden. Forderungen nach einer Welt ohne Waffen im allgemeinen, einer kernwaffenfreien Welt im besonderen sind Ausdruck der elementarsten Lebens-, ja Überlebensinteressen der Menschheit. Sie werden von Menschen aller Klassen und Schichten in allen Ländern erhoben; zur Staatspolitik gehören sie ausgesprochenmaßen jedenfalls in den Ländern des Sozialismus.²

Angesichts der weltpolitischen Strategie der Führungsmacht des Kapitals, die ihre eigenen Interessen offen als Globalinteressen definiert und eine Militärkonzeption propagiert, die von der Möglichkeit eines eigenen Sieges in einem Kernwaffenkrieg ausgeht, gehört die Forderung nach Koexistenz statt Konfrontationspolitik zwischen Imperialismus und Sozialismus zu dem Allerwichtigsten, worüber nachzudenken geboten ist.

Eingebettet in die Erkenntnisse einer zum Glück reichhaltigen DDR-Literatur von Juristen zum Friedensproblem², soll hier die Frage angegangen werden, ob und inwieweit das internationale Recht der Gegenwart den allerdringlichsten Menschheitsinteressen einen normativen Ausdruck verleiht. Dabei geht es um Probleme etwa folgenden Typs: Gehört es zur Souveränität der Staaten, darüber zu entscheiden, ob sie eine Aufrüstungs- oder eine Abrüstungspolitik betreiben? Gibt es ein Interventionsrecht des einen Staates in die Angelegenheiten eines anderen? Gibt es ein Recht des Staates auf Krieg, oder ist er zu einer Friedenspolitik verpflichtet? Haben die Friedensbewegungen eines Landes das Recht, gegen eine auf Aufrüstung und Krieg orientierte Politik ihrer Regierung Widerstand zu leisten? Widersprechen sich Friedens- und Menschenrechtspolitik?

Allgemeiner gesprochen: Kaan das Recht, da es doch eine Funktion von Macht ist, auch ein Maß dieser Macht sein?

Das Recht in der Gesellschaftsentwicklung

Als Ergebnis des vom materiellen Lebensprozeß abgeleiteten geistigen Lebensprozesses der in Klassen gespaltenen Gesellschaft ist das Recht zwar eine abgeleitete, aber eben doch eine Kategorie von relativer Selbständigkeit: als letztlich materiell determinierter Gestaltungswille herrschender Gesellschaftsklassen hat das Recht, auch das zwischenstaatliche, das Völkerrecht, in der Geschichte eine je nachdem konservierende oder reformierende, eine revolutionäre oder eine konterrevolutionäre Rolle gespielt. Von der Festlegung des Römischen Rechts, daß die Kriegsgefangenen als Sklaven gelten, einerseits, bis zu den Dekreten (Über den Frieden, Über den Grund und Boden, Über die Nationalisierung der Banken, usw.), mit deren Hilfe die Diktatur des russischen Proletariats 1917/18 den Weg zum Sozialismus einleitete, andererseits, von der (Un)Heitigen Allianz der Monarchen Rußlands, Österreichs und Preußens, die sich 1815 als „Beauftragte der Vorsehung“ für legitimiert ausgaben, eine absolutistische Politik nach außen wie nach innen zu betreiben, einerseits, bis andererseits zu den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen von 1945/46 vollzogen sich Reaktion und Fortschritt im Mantel und mit den Mitteln des Rechts.

Auch wenn die materielle Daseinsweise der Gesellschaft das primum agens ihrer qualitativen und quantitativen Entwicklung ist, so ist die reagierende Rückwirkung des Rechts ein die Gesellschafts- und Individualentwicklung beschleunigendes oder verlangsamendes, jedenfalls: objektives Erfordernis. Das Recht, als eine der besonderen Weisen menschlicher Produktion, ist Produziertes und Produzierendes zugleich; es reflektiert, aber es konstituiert auch kollektives und individuelles Verhalten. Seinem Inhalt gilt daher die Aufmerksamkeit aller an der Gesellschaftsentwicklung interessierten Klassen.

Die vorstehende Position enthält auch das erforderliche Gegengift gegen rechtsnihilistisches wie gegen rechtstopistisches Verhalten, das gerade in der Krieg-Frieden- und in der Menschenrechtsproblematik häufig auch Wohlwollende in die Irre führt: Vom Recht nichts wie vom Recht alles zu erwarten, das ist gleichermaßen abstrakter Verstand. Das Recht, auch das die Beziehungen der Staaten zueinander regelnde Völkerrecht, ist nämlich eingebettet in die Entwicklungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft, die es widerspiegelt und in die es eingreift. Aber wie gut (oder weniger gut oder gar schlecht) es die Entwicklungsbedürfnisse widerspiegelt und deren Durchsetzung sichert, ist nicht unveränderbar vorgegeben, sondern hängt vom Klassenkräfteverhältnis, hängt von menschlicher Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit ab. Daß der Mensch Schöpfer seiner selbst und zugleich Maß aller Dinge ist, gilt natürlich auch für den Bereich des Rechts. Es kann nicht höher, sollte aber auch nicht tiefer sein, als es die ökonomisch determinierte Gesellschaftsentwicklung gestattet.

Für das Völkerrecht heißt das, den globalen Problemen der Menschheit als friedlicher Verhaltensstandard für ein ökonomisches und kulturelles Miteinander der Staaten zur Verfügung zu stehen. Das schließt indes jeden Versuch aus, interventionistische Alleinvertretungsansprüche — etwa in Gestalt eines Interpretationsmonopols von Recht und Unrecht oder einer angemessenen Interessenvertretung anderer Völker — dem Völkerrecht der Gegenwart zu implantieren.

Die wechselseitige Abhängigkeit von Frieden und Menschenrechten

Speziell in den vergangenen zehn Jahren wurde immer wieder in quasi wissenschaftlichen Untersuchungen^{1 2 3 4}, in meinungsmanipulierenden Werbesendungen, aber auch in Regierungserklärungen — und jedenfalls in der Phraseologie des kalten Krieges — der Versuch unternommen, „Menschenrechte“ zu mißbrauchen, und zwar — als Alternative zu Entspannung und friedlicher Koexistenz,

1 Vgl. Marx/Engels, Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 444.

2 Vgl. M. Gorbatschow, Für eine kernwaffenfreie Welt, Moskau 1987; E. Honecker, Die Aufgaben der Parteiorganisationen bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der SED, Berlin 1987, S. 7 ff.; W. Scheler (u. a.), Die Philosophie des Friedens im Kampf gegen die Ideologie des Krieges, Berlin 1986.

3 Vgl. H. Kröger, „Vom philosophischen Friedenspostulat zum rechtlichen Friedensgebot“, NJ 1983, Heft 6, S. 222 ff.; B. Graefrath/K. A. Mollnau (Hrsg.), Die Friedensfrage im Recht, Berlin 1985; E. Poppe, Universalität der Menschenrechte — Idee und Realität, Berlin 1985; R. Meister, „Historisches zur Inhalt-Form-Dialektik im Völkerrecht“, in: K.-H. Schöneburg, Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie, Berlin 1987, S. 162 ff. — So bereits A. Baumgarten, „Das Menschenrecht der Völker auf Frieden“, NJ 1958, Heft 1, S. 1 ff.

4 Vgl. etwa: A. H. Henkin (Hrsg.), Human Dignity, The Internationalization of Human Rights, New York 1979; R. Kurzrock (Hrsg.), Menschenrechte, Berlin (West) 1981; Daedalus (Journal of the American Academy of Arts and Sciences), Bd. 112 (1983), Heft 4: Human Rights; Ch. Humana, World Human Rights Guide, London 1983; Country Reports on Human Rights, Washington 1986 (mit der auf S. 981 stehenden Verleumdung, daß die Polizei der DDR pauschal ermächtigt sei, Bürger auf bloßen Verdacht hin in Haft zu behalten und zu verhören).